Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 8. April 2021[1]

1. Vertragszweck

1.1 Grundsatz

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren für die Finanzierung und Bestellung von gemeinsamen Linien des öffentlichen Verkehrs zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall als Bestellerinnen.

1.2 Betriebsführung

Die Betriebsführung auf sämtlichen Ortsverkehrslinien obliegt den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH). Die VBSH sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen, welche Inhaberin der Linienkonzession des Bundesamtes für Verkehr ist.

1.3 Tarif

Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif des Tarifverbundes OSTWIND beziehungsweise einer Nachfolgeorganisation.

2. Gemeinsame Linien

2.1 Definition gemeinsamer Linien

Als gemeinsame Linien gelten Linien, welche Haltestellen auf beiden Gemeindegebieten bedienen.

2.2 Aufteilung der Linienabschnitte

Die Ertragsaufteilung erfolgt basierend auf den Fahrgastzahlen nach Linienabschnitten zwischen zwei Haltestellen. Bei grenzüberschreitenden Linienabschnitten zählen die zusteigenden Passagiere der letzten Haltestelle vor der Gemeindegrenze zum Zielort, alle anderen Fahrgäste zur Herkunftsgemeinde. Für die Kostenaufteilung erfolgt die Grenzziehung jeweils bei der letzten, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen liegenden Haltestelle.

3. Gemeinsame Bestellung des Angebotes des Ortsverkehrs

3.1 Bestellerkonferenz

Zur Koordination und Bestellung der gemeinsamen Linien, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gemeinsam berühren, sowie zur Absprache des gemeinsamen Fahrplanes, treffen sich die beiden für den öffentlichen Verkehr zuständigen Exekutivmitglieder mindestens einmal pro Jahr.

3.2 Zeitliche Koordination mit Fahrplanverfahren und Budgetierung

Die Bestellung hat schriftlich und rechtzeitig für die Budgetierung durch die beiden Bestellergemeinden in Abstimmung zum Schweizerischen Fahrplanverfahren zu erfolgen.

3.3 Einhaltung der Finanzkompetenzen

Mehrkosten bei den Abgeltungen aufgrund von Angebotsausbauten sind jeweils von den beiden Bestellergemeinden rechtzeitig, unter Beachtung der ordentlichen Finanzkompetenzen, den zuständigen Gremien zur Bewilligung vorzulegen.

3.4 Rahmenbedingungen bei Angebotsanpassungen

Bei einer Anpassung des Angebots ist Rücksicht auf die wirtschaftliche Nutzung von getätigten Investitionen (gemäss Ziffer 4.3) zu nehmen. Die Angebotsqualität ist mit den Bestellergemeinden rechtzeitig abzusprechen. Der Fahrplan ist in der Regel so zu gestalten, dass auf dem ganzen Netz der VBSH eine vergleichbare Angebotsqualität besteht.

4. Investitionen

4.1 Investitionen der beiden Bestellergemeinden

Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Bestellergemeinde getragen, auf deren Gebiet sie anfallen.

4.2 Investitionen der Verkehrsbetriebe

Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Ladeinfrastruktur usw.) gehen zulasten der Rechnung der VBSH.

4.3 Absprache von grossen Investitionen

Grosse Investitionen (wie z.B. Beschaffung von Fahrzeugen einer neuen Generation, ortsgebundene Infrastruktur etc.) müssen die VBSH, zwecks Gewährung des Investitionsschutzes, mit den beiden Bestellergemeinden absprechen.

5. Kosten- und Ertragsaufteilung

5.1 Interne Betriebsabrechnung

Grundlage für die Kostenaufteilung zwischen den beiden Bestellergemeinden bildet die interne Betriebsrechnung sowie die Linien-Erfolgsrechnungen der VBSH.

5.2 Kostenaufteilung

Die in den internen Linien-Erfolgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskosten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten Wagenkilometern zwischen den beiden Bestellergemeinden aufgeteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen gemäss Ziff. 2.2.

5.3 Aufteilung der Verkehrserträge

Die Verkehrserträge werden gemäss Personenkilometern auf die einzelnen Linien beziehungsweise die Linienabschnitte (gemäss Ziffer 2.2) aufgeteilt. Zur Berechnung der Bestellung wird in der Regel jeweils das arithmetische Mittel der Verkehrserträge der letzten beiden Jahre verwendet.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Streitigkeiten

Der Regierungsrat entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

6.2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die «Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs» vom 17. Juni 1992 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

6.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember und erstmals auf den 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest, welche die Interessen beider Bestellergemeinden angemessen berücksichtigt.

6.4 Genehmigung

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.

---

[1]Vom Einwohnerrat genehmigt mit Beschluss vom 8. April 2021; vom Grossen Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom 6. Juli 2021; Inkrafttreten der Vereinbarung rückwirkend per 1. Januar 2021.